

Jugendordnung



Jugendordnung

Sportjugend Aachen
Im Stadtsportbund Aachen e.V.



Inhalt

Präambel

A. Allgemeines

§ 1 Name und rechtliche Stellung

§ 2 Grundsätze

§ 3 Aufgaben

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Wahl- und Stimmrecht

B. Organe

§ 6 Organe

B.I. Jugendtag

§ 7 Zuständigkeit

§ 8 Zusammensetzung

§ 9 Stimmrecht

§ 10 Zusammentreten

§ 11 Einberufung

§ 12 Anträge

B.II. Jugendvorstand

§ 13 Aufgaben

§ 14 Zusammensetzung

§ 15 Vertretungsbefugnis

§ 16 Amtszeit

§ 17 Beauftragte

C. Ausschüsse

§ 18 Bildung von Ausschüssen

D. Allgemeine Vorschriften

§ 19 Wirtschaftsführung

§ 20 Kassenprüfung

§ 21 Einladung

§ 22 Anträge

§ 23 Beschlussfähigkeit

§ 24 Abstimmung und Wahlen

§ 25 Protokoll

§ 26 Haupt- und Wahlamt

E. Schlussbestimmungen

§ 27 Änderung der Jugendordnung

§ 28 Inkrafttreten

Jugendordnung

Sportjugend Aachen
Im Stadtsportbund Aachen e.V.



Präambel

Die „Sportjugend Aachen“ ist der Jugendverband im Stadtsportbund Aachen e.V. Diese Jugendordnung bestimmt gemäß der Satzung des Stadtsportbundes Inhalt und Form der Jugendarbeit. In der Sportjugend Aachen sind Personen unabhängig ihres Geschlechts gleichberechtigt.

A. Allgemeines

§ 1 Name und rechtliche Stellung

- (1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder des Stadtsportbundes Aachen e.V. bilden die Sportjugend Aachen. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Die Sportjugend Aachen ist der Jugendverband im Stadtsportbund Aachen e.V. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- (3) Die Sportjugend Aachen führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Stadtsportbundes Aachen e.V. selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (4) Die Sportjugend Aachen ist steuerrechtlich unselbständig.
- (5) Die Sportjugend Aachen ist eine Untergliederung des Stadtsportbundes Aachen e.V. und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Stadtsportbundes Aachen e.V.
- (6) Auf der Grundlage der gemeinsamen Aufgaben und nach dem Prinzip der Kameradschaftlichkeit arbeiten die Sportjugend Aachen und der Gesamtverband unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten partnerschaftlich zusammen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Sportjugend Aachen bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Sportjugend Aachen ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.
- (3) Sie tritt für faire, gewalt- und manipulationsfreie Sportausübung und die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- (4) Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (5) Die Sportjugend Aachen bekennt sich zum Umweltschutz und zur Schaffung von mehr Lebensqualität für jetzige und zukünftige Generationen

Jugendordnung

Sportjugend Aachen
Im Stadtsportbund Aachen e.V.



§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendarbeit der Sportjugend Aachen sind insbesondere:

- die Förderung und die Sicherung von Bewegung, Spiel und Sport unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten der jungen Menschen
- die Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Sports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration.
- die Förderung der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen, Schule und Sport.
- die Förderung von Gesundheitssport und Prävention
- die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Problemen.
- die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
- die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
- die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und jungen Frauen im Sport.
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- Förderung internationaler Zusammenarbeit.
- die Förderung des Umweltschutzes.
- die Förderung der Prävention von (sexualisierter) Gewalt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Sportjugend Aachen gehören alle Personen aus Vereinen, die dem Stadtsportbund Aachen e.V. angehören, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die von einem Organ der Sportjugend unabhängig vom Alter gewählt oder beauftragten Mitglieder an.

§ 5 Wahl- und Stimmrecht

(1) Die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes haben in dieser Funktion für die Wahl des neuen Jugendvorstandes kein Wahlrecht.

(2) Wählbar ist – ohne Altersbeschränkung nach oben – jedes volljährige, Vereinsmitglied der dem Stadtsportbund Aachen e.V. angeschlossenen Vereine, mit Ausnahme der Jugendvertretenden, die in dieser Funktion ausschließlich aus den Reihen der Jugendlichen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, gewählt werden.

(3) Für die Berufung in Ausschüsse, Arbeitskreise oder zu Beauftragten besteht keine Altersbeschränkung.

(4) Stimmübertragung und -bündelung sind unzulässig.

B. Organe

§ 6 Organe

Organe der Sportjugend Aachen sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendvorstand

Jugendordnung

Sportjugend Aachen
Im Stadtsportbund Aachen e.V.



B.I. Jugendtag

§ 7 Zuständigkeit

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend Aachen. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
2. die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
3. die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendvorstandes einschließlich des Finanzberichts,
4. die Entgegennahme von Berichten der eingesetzten Ausschüsse,
5. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen
6. die Entlastung des Jugendvorstandes,
7. die Wahl:
 - a. der Mitglieder des Jugendvorstandes,
 - b. von zwei Kassenprüfer*innen und deren Stellvertretungen,
 - c. der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Stadtsportbundes Aachen e.V.,
 - d. der Delegierten zum Jugendtag der Sportjugend des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen,
8. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
9. der Jugendordnung,
10. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 8 Zusammensetzung

(1) Der Jugendtag setzt sich zusammen aus:

- den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendvorstands,
- den aus dieser Funktion nicht stimm- und wahlberechtigten Kassenprüfer*innen,
- den Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder des Stadtsportbundes Aachen e.V.

(2) Den Vorsitz beim Jugendtag führt der*die Jugendvorsitzende. Diese*r kann auch ein anderes Mitglied des Jugendvorstands mit der Versammlungsleitung beauftragen. Auf Beschluss des Jugendtages kann den Vorsitz ein Tagungspräsidium führen.

§ 9 Stimmrecht

(1) Die Jugendorganisation jedes ordentlichen Mitglieds im Stadtsportbund Aachen e.V. hat mindestens eine Stimme. Die Jugendorganisationen aller ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus bei mehr als 100 Vereinsmitgliedern, die noch nicht 27 Jahre alt sind, je weitere angefangene 100 Vereinsmitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind, je eine zusätzliche Stimme. Die Anzahl der Mitglieder ergibt sich aus den jeweils gültigen Meldelisten des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. Delegationen, die aus mehreren Mitgliedern bestehen, sollen Delegierte im Verhältnis der Geschlechter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Jugendorganisation entsenden, zudem sollen sie Gremienmitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind, in ihre Delegation aufnehmen.

(2) Die Jugendorganisation jedes außerordentlichen Mitglieds im Stadtsportbund Aachen e.V. hat eine Stimme.

(3) Die Jugendorganisationen benennen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese in Textform an die Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Aachen spätestens bis zum Beginn des Jugendtages.

Jugendordnung

Sportjugend Aachen
Im Stadtsportbund Aachen e.V.



(4) Die Mitglieder des Jugendvorstands haben je eine Stimme. Das Stimmrecht entfällt, wenn das Jugendvorstandsmitglied durch die Abstimmung zum Tagesordnungspunkt „Entlastung des Jugendvorstands“ nach § 7 Nummer 6 betroffen ist.

§ 10 Zusammentreten

(1) Der Jugendtag tritt jährlich als ordentlicher Jugendtag zusammen, ferner als außerordentlicher Jugendtag auf Antrag eines Drittels der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstands. Sollen Neuwahlen auf einem außerordentlichen Jugendtag stattfinden, obwohl noch ein gewählter Jugendvorstand im Amt ist, muss dieses von zehn Prozent der Delegiertenstimmen zum Jugendtag verlangt werden. Ein außerordentlicher Jugendtag muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des entsprechenden Beschlusses oder Antrages stattfinden.

(2) Jugendtage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Jugendvorstand kann gemeinsam mit der Geschäftsführung jedoch beschließen, dass der Jugendtag ausschließlich als virtueller Jugendtag in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtueller Jugendtag) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Jugendtag) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einem Jugendtag teilzunehmen, der als Präsenzversammlung durchgeführt wird. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen Jugendtages durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online am Jugendtag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung eines hybriden Jugendtages für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform am Jugendtag teilnehmen. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt der Geschäftsführung. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der Sportjugend Aachen zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für virtuelle und hybride Jugendtage die Vorschriften für den Jugendtag sinngemäß.

§ 11 Einberufung

(1) Zum Jugendtag muss der*die Jugendvorsitzende mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn einladen.

(2) Für einen außerordentlichen Jugendtag beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

(3) Ist kein*e Jugendvorsitzende*r im Amt, erfolgt die Einladung durch ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes oder Vorstandes des Stadtsportbundes Aachen e.V.

§ 12 Anträge

(1) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine und vom Jugendvorstand gestellt werden.

(2) Anträge müssen mindestens zwei Wochen, bei außerordentlichen Jugendtagen mindestens eine Woche vor Tagungsbeginn vorliegen.

Jugendordnung

Sportjugend Aachen
Im Stadtsportbund Aachen e.V.



(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Eine Änderung der Jugendordnung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.

B.II. Jugendvorstand

§ 13 Aufgaben

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Richtlinien, die er sich selbst gibt.

§ 14 Zusammensetzung

(1) Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem*der ersten Vorsitzenden,
2. Dem*der zweiten Vorsitzenden,
3. Dem*der Beisitzer*in für Finanzen (erste*r Beisitzer*in),
4. bis zu fünf weitere*n Beisitzer*innen, denen Ressorts zugeordnet werden können
5. je eine Jugendvertreterin* und ein Jugendvertreter*,
6. Dem*der Vorsitzenden des Stadtsportbundes Aachen e.V. oder seiner*ihrer Stellvertretung als Vertreter*in des Gesamtverbands als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

(2) Die Zusammensetzung des Jugendvorstands soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass sie die Verhältnisse der Geschlechter in der Sportjugend Aachen angemessen repräsentiert.

(3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Jugendvorstands ist unzulässig. Die Mitglieder des Jugendvorstandes dürfen nicht zugleich Kassenprüfer*in der Sportjugend Aachen oder des Stadtsportbundes Aachen e.V. beziehungsweise deren Stellvertretung sein.

§ 15 Vertretungsbefugnis

(1) Der*die erste Vorsitzende, im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall der*die zweite Vorsitzende, vertritt die politischen Zielsetzungen der Sportjugend Aachen nach innen und außen.

(2) Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Sportjugend Aachen bedient diese sich der Geschäftsführung des Stadtsportbundes Aachen e.V. nach § 24 der Satzung. Diese handelt und vertritt die Sportjugend Aachen im Innen- und Außenverhältnis als gesetzliche Vertretung im Rechtsgeschäftsverkehr.

(3) Der Jugendvorstand der Sportjugend Aachen ist nicht berechtigt, die Sportjugend Aachen rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

§ 16 Amtszeit

(1) Die in § 14 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Jugendvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl.

(2) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, oder bleibt ein Vorstandsamt bei den Wahlen vakant, so kann der Jugendvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist befristet bis zum nächsten ordentlichen Jugendtag. Dort ist das kommissarische Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit zu bestätigen.

Jugendordnung

Sportjugend Aachen
Im Stadtsportbund Aachen e.V.



(3) In einem ungeraden Jahr werden der*die erste Vorsitzende, der*die Beisitzer*in für Finanzen (erste*r Beisitzer*in), der*die dritte und fünfte Beisitzer*in sowie der Jugendvertreter* gewählt; in einem geraden Jahr werden der*die zweite Vorsitzende, der*die zweite, vierte und sechste Beisitzer*in sowie die Jugendvertreterin* gewählt.

§ 17 Beauftragte

(1) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Jugendvorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des*der ersten Vorsitzenden oder durch Beschluss des Jugendvorstands.

(2) Beauftragte haben in Ausübung dieser Funktion in den Organen der Sportjugend Aachen kein Stimmrecht.

C. Ausschüsse

§ 18 Bildung von Ausschüssen

(1) Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen. Ausschüsse und Arbeitskreise sind in den Organen der Sportjugend Aachen antragsberechtigt. Ihre Abberufung erfolgt durch Beschluss des zuständigen Organs.

(2) Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise haben in Ausübung dieser Funktion in den Organen der Sportjugend Aachen kein Stimmrecht.

D. Allgemeine Vorschriften

§ 19 Wirtschaftsführung

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der geplante Einnahmen und Ausgaben aufstellt. Der Wirtschaftsplan wird vom Vorstand freigegeben und ist dem Jugendtag zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Finanzbericht zu erstellen, der dem Jugendtag zur Genehmigung durch Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Jugendvorstand kann die Richtlinien und die Bewirtschaftung seiner finanziellen Mittel der entsprechenden Durchführung im Stadtsportbund Aachen e. V. übergeben.

§ 20 Kassenprüfung

(1) Der Jugendtag wählt jedes Jahr eine*n von zwei Kassenprüfer*innen und eine*n von zwei Stellvertretungen, die nicht dem Jugendvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer*innen dürfen keinem weiteren Organ der Sportjugend Aachen oder des Stadtsportbundes Aachen e.V. angehören.

(2) Die Amtszeiten der Kassenprüfer*innen und deren Stellvertretungen betragen zwei Jahre.

(3) Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich zusammen die gesamte Kasse der Sportjugend Aachen mit allen Barkassen, Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Jugendtag darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Bei einer ordnungsgemäßen Kassenführung empfehlen die Kassenprüfer*innen dem Jugendtag die Entlastung des Jugendvorstands.

Jugendordnung

Sportjugend Aachen
Im Stadtsportbund Aachen e.V.



§ 21 Einladung

(1) Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen grundsätzlich in Textform erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Die Übersendung an die Einzuladenden kann sowohl auf postalischem als auch elektronischem Wege (per E-Mail) an die letzte bekannte Adresse erfolgen. Die Wahl der Einladungsform steht im Ermessen des*der Einladenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Jugendvorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.

(3) Die Jugendvorstandssitzungen können in Präsenzform, in digitaler sowie in hybrider Form stattfinden.

(4) Die Frist für die Einladung beträgt – soweit nicht in § 11 anderes vorgeschrieben ist – außer in den Fällen des Absatzes 2 mindestens eine Woche. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung.

(5) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 22 Anträge

(1) Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. Das kann auch per E-Mail oder Fax geschehen. Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Aachen e.V. maßgebend.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.

(3) Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkten und solche, die sich erst bei der Beratung eines Antrages ergeben und nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch schriftlich begründet sind, Dringlichkeitsanträge.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmenden unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Die Organe der Sportjugend Aachen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 24 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen lässt die Versammlungsleitung durchführen. Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen durch Handzeichen, Stimmkarten oder durch ein digitales Abstimmungssystem abgestimmt. Auf Beschluss kann eine Abstimmung geheim erfolgen.

(2) Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Für Wahlen kann ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern bestellt werden, der eine*n Vorsitzende*n selbst bestimmt. Der*die Vorsitzende des Ausschusses hat die Stellung der Versammlungsleitung. Zu Mitgliedern des Ausschusses können auch anwesende Angehörige der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder im Stadtsportbund Aachen e.V. berufen werden.

Jugendordnung

Sportjugend Aachen
Im Stadtsportbund Aachen e.V.



(4) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Stimmkarten, es sei denn, es wird von einem*einer stimmberechtigten Versammlungsteilnehmenden geheime Wahl verlangt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht bei einer Wahl kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidat*innen mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Erreicht bei einer Stichwahl keine*r der Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, findet eine erneute Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Wahlen können als Blockwahl für die Kassenprüfer*innen und deren Stellvertreter sowie die Delegierten durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Die Wahl der Jugendvorstandsmitglieder ist dagegen einer Blockwahl nicht zugänglich.

(6) Die Kandidat*innen haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen.

§ 25 Protokoll

Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Versammlungsleitung und dem*der Protokollführer*in unterzeichnet wird. Sie muss den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden. Für das Protokoll des Jugendtages genügt die Bekanntgabe beim nächsten Jugendtag. Niederschriften bedürfen der Bestätigung durch das Organ oder Gremium zu dessen Versammlung diese gefertigt wurden.

§ 26 Haupt- und Wahlamt

Wer im Stadtsportbund Aachen e.V. hauptamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der Sportjugend wahrnehmen. Hiervon ausgenommen sind die Wahlen als Delegierte*r nach § 7 Nummer 7 Buchstaben c und d.

E. Schlussbestimmungen

§ 27 Änderung der Jugendordnung

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom Jugendtag beschlossen werden. Die beantragte Änderung der Jugendordnung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung in der Einladung zum Jugendtag bekannt gegeben werden.

(2) Änderungen der Jugendordnung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des Stadtsportbundes Aachen e.V.

(4) Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung oder deren Änderungen treten mit der Bestätigung des Vorstands des Stadtsportbundes Aachen e.V. in Kraft.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 06. Oktober 2021 vom Jugendtag beschlossen und am 12. Oktober 2021 vom Vorstand des Stadtsportbundes Aachen e.V. bestätigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten. Diese Jugendordnung wurde am 29. März 2023 vom Jugendtag geändert. Die Änderungen wurden vom Vorstand des Stadtsportbundes Aachen e.V. am 12.05.2023 bestätigt.